

[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Dienstag, 10. März 2020 11:43  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]; 11@bmg.bund.de; 112 BMG; [REDACTED]  
**Betreff:** EILT (Frist heute 14h): Vorschläge Überarbeitung der Allgemeinverfügung  
Ausfuhrbeschränkung  
**Anlagen:** 200310 Überarbeitung Allgemeinverfügung\_Entw VB2.docx  
**Kategorien:** Orange Kategorie; zu verakten

Lieber [REDACTED],

anbei unser Entwurf für eine Überarbeitung der Allgemeinverfügung. Wir haben versucht, Ihre Vorschläge weitgehend in den Entwurf aufzunehmen.

Wir bitten insgesamt um kritische Prüfung (bis spätestens 14 Uhr) und sind natürlich offen für weitere Änderungsvorschläge, mit denen ggf. weitere Fälle und Petita "abgearbeitet" werden können. Wie gestern bereits besprochen, wären wir auch dankbar für Prüfung, ob die Güterliste ggf. gekürzt werden kann, insbesondere in punkto Handschuhe.

Parallel werden wir den Entwurf auch an BAFA geben und hausintern zirkulieren. Nachmittags würden wir dann die Abstimmung im Ressortkreis durchführen (inkl. BK-Amt, das um Beteiligung gebeten hat).

BK-Amt bittet auch darum, dass möglichst bereits im Kontext der Ressortabstimmung eine Aussage des BMG dazu übermittelt wird, ob die DEU Beschränkungen WHO-rechtlich zulässig sind.

Viele Grüße

[REDACTED]

[Tel:6363](tel:6363)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 9. März 2020 19:36  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** 112 BMG  
**Betreff:** Vorschläge Überarbeitung der Allgemeinverfügung Ausfuhrbeschränkung

Lieber [REDACTED],

Neben der Konkretisierung der Güterliste dürften weitere Ausnahme- oder Genehmigungsregelungen erforderlich sein für

- . dringend benötigte Lieferungen für den Gesundheitsbereich in EU-MS (ggfs. auch Drittstaaten/EFTA/EWR/Schweiz/VK (?)),
- . Hilfeleistungssuchen, die von EU-MS an den EUCPM (EU-Katastrophenschutzverfahren) gerichtet und darüber abgewickelt werden,
- . Lieferungen für die Regelversorgung (u.a. Krankenhäuser, Arztpraxen, medizinische Zentren) in EU-MS und Drittstaaten (insb. die Schweiz),

- . die Produktionsstätten deutscher (Medizinprodukte-) Hersteller in EU-MS und Drittstaaten,
- . die Beilagen bei deutschen Maschinen- oder Komponentenlieferungen als z.T. gesetzlich vorgeschriebene Nebenleistung,
- . Lieferungen, die nicht für den deutschen Markt bestimmt waren, sich derzeit aber auf dem Transit in Deutschland befinden,
- . Härtefälle, bei denen ein Verbot der Ausfuhr oder Verbringung in geringen Stückzahlen außer Verhältnis zu den negativen (wirtschaftlichen/gesundheitlichen) Folgen der Ausfuhr- oder Verbringungsbeschränkung steht.

Wenn Ihnen noch weitere Punkt änderungsbedürftig erscheinen, können Sie die Liste gerne fortsetzen.

Gerne können wir morgen über die konkreten Formulierungsvorschläge des BMWi diskutieren.

Ihnen einen schönen Abend erstmal!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

---

Referat 112 - Arzneimittel- und Heilmittelwerberecht, Tierarzneimittel

Bundesministerium für Gesundheit

Johannisstraße 5-6, 10117 Berlin

Postanschrift: 11055 Berlin

Tel. +49 (0)30 18441-1224

Fax +49 (0)30 18441-4848

[REDACTED]

[112@bmg.bund.de](mailto:112@bmg.bund.de) <<mailto:112@bmg.bund.de>>

[www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de) <<http://www.bundesgesundheitsministerium.de>>

[www.twitter.com/BMG\\_Bund](http://www.twitter.com/BMG_Bund) <[http://www.twitter.com/BMG\\_Bund](http://www.twitter.com/BMG_Bund)>

[www.facebook.com/BMG.Bund](http://www.facebook.com/BMG.Bund) <<http://www.facebook.com/BMG.Bund>>

Hinweis zu externen Links:

Auf Art und Umfang der übertragenen bzw. gespeicherten Daten hat das BMG keinen Einfluss.

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMG können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/datenschutz.html> <<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/datenschutz.html>> entnehmen.

# Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

## Anordnung von Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr mit bestimmten Gütern\*

Vom 411. März 2020

Hiermit ordne ich im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 5 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) an:

Die Anordnung vom 04. März 2020 (BAnz AT 04.03.2020 B1) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst.

I.

Die Ausfuhr und die Verbringung der folgenden Güter ist untersagt:

Güterbezeichnung	Beschreibung
Schutzbrillen/Visiere	<p>Standard:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Verordnung (EU) 2016/425</li><li>– EN 166</li><li>– ANSI/ISEA Z87.1</li></ul> <p>oder gleichwertige Normen</p> <p>Beschreibung/Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Gute Abdichtung mit der Gesichtshaut</li><li>– Flexibler PVC-Rahmen, der sich mit gleichmäßigem Druck leicht an alle Gesichtskonturen anpassen lässt</li><li>– Augen und Umgebung umschließen</li></ul>

Güterbezeichnung	Beschreibung
Gesichtsschutzschilde (Face shields)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kompatibel mit verschreibungspflichtigen Brillen</li> <li>– Kompatibel mit verschiedenen Modellen von FFP-Atenschutzmasken</li> <li>– Klare Kunststofflinse mit beschlag- und kratzfester Behandlung</li> <li>– Verstellbares Band zur sicheren Befestigung</li> <li>– Indirekte Entlüftung zur Vermeidung von Beschlag</li> <li>– Wiederverwendbar (aus robustem Material, das gereinigt und desinfiziert werden kann) oder Einwegartikel</li> </ul> <hr/> <p>Standard:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verordnung (EU) 2016/425</li> <li>– EN 166</li> <li>– ANSI/ISEA Z87.1</li> </ul> <p>oder gleichwertige Normen</p> <p>Beschreibung/Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Hergestellt aus klarem Kunststoff</li> <li>– Der Stirnbereich ist mit Material gefüllt, das die Haut berührt, um das Eindringen von Flüssigkeiten und/oder Tröpfchen zu verhindern</li> <li>– Verstellbares Band, das fest um den Kopf herum befestigt</li> </ul>

Güterbezeichnung	Beschreibung
Mund-Nasen-Schutz-Produkte (OP-Masken/chirurgische Masken)	<p>wird und sich eng an die Stirn anschmiegt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beschlagfest (vorzugsweise)</li> <li>– Vollständige Abdeckung der Seiten und der Länge des Gesichts</li> <li>– Kann wiederverwendbar (aus robustem Material, das gereinigt und desinfiziert werden kann) oder Einwegartikel sein</li> </ul>
	<p>Standard:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– EN 14683 Typ IIR Güte</li> <li>– ASTM F2100 Stufe 2 oder Stufe 3 oder gleichwertig</li> <li>– Flüssigkeitswiderstand bei einem Druck von mindestens 120 mm Hg basierend auf ASTM F1862-07, ISO 22609 oder gleichwertig</li> <li>– Atmungsaktivität: MIL-M-36954C, EN 14683 Anhang C, oder gleichwertig</li> <li>– Filtrationseffizienz: ASTM F2101, EN 14683 Anhang B</li> </ul> <p>oder gleichwertige Normen</p> <p>Beschreibung/Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Hohe Flüssigkeitsbeständigkeit</li> <li>– Gute Atmungsaktivität</li> </ul>

Güterbezeichnung	Beschreibung
Filtering Face Pieces Klasse 2 (FFP2)-Masken	<p data-bbox="523 416 1082 443">– Interne und externe Oberflächen sind klar getrennt</p> <hr data-bbox="523 479 544 483"/> <p data-bbox="523 499 624 526">Standard:</p> <ul data-bbox="523 584 1142 831" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="523 584 1142 658">– „N95“ Atemschutz gemäß FDA-Klasse II, unter 21 CFR 878.4040, und CDC NIOSH, oder</li> <li data-bbox="523 714 794 741">– „FFP2“ gemäß EN 149</li> <li data-bbox="523 797 983 824">– Verordnung (EU) 2016/425 Kategorie III</li> </ul> <p data-bbox="523 887 810 913">oder gleichwertige Normen</p> <p data-bbox="523 976 799 1003">Beschreibung/Funktionen:</p> <ul data-bbox="523 1061 1142 1518" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="523 1061 791 1088">– Gute Atmungsaktivität</li> <li data-bbox="523 1144 1086 1218">– Formstabiles Design, das nicht gegen den Mund zusammenfällt (z. B. Entenschnabel, becherförmig)</li> <li data-bbox="523 1274 879 1301">– Ausgestattet mit Ausatemventil</li> <li data-bbox="523 1357 1082 1384">– Mit einer Metallplatte an der Nasenspitze versehen</li> <li data-bbox="523 1440 1142 1514">– Wiederverwendbar (aus robustem Material, das gereinigt und desinfiziert werden kann) oder Einwegartikel</li> </ul>
Filtering Face Pieces Klasse 3 (FFP3)-Masken	<hr data-bbox="523 1559 544 1563"/> <p data-bbox="523 1576 624 1603">Standard:</p> <ul data-bbox="523 1662 895 1688" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="523 1662 895 1688">– „FFP3“ gemäß EN 149:2001+A1</li> </ul> <p data-bbox="523 1751 810 1778">oder gleichwertige Normen</p> <p data-bbox="523 1841 799 1868">Beschreibung/Funktionen:</p>

Güterbezeichnung	Beschreibung
Schutzkittel	<p data-bbox="525 416 879 443">– Ausgestattet mit Ausatemventil</p> <hr data-bbox="525 479 544 483"/> <p data-bbox="525 501 624 528">Standard:</p> <ul data-bbox="525 584 1034 954" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="525 584 839 611">– Verordnung (EU) 2016/425</li> <li data-bbox="525 667 786 694">– Richtlinie 93/42/EWG</li> <li data-bbox="525 750 1034 777">– Medizinisches Gerät der FDA-Klasse I oder II</li> <li data-bbox="525 833 866 860">– EN 13795 jede Leistungsstufe</li> <li data-bbox="525 916 919 943">– AAMI PB70 alle Stufen akzeptabel</li> </ul> <p data-bbox="525 1010 810 1037">oder gleichwertige Normen</p> <p data-bbox="525 1104 799 1131">Beschreibung/Funktionen:</p> <p data-bbox="525 1182 879 1209">– Ausgestattet mit Ausatemventil</p>
Schutzanzüge	<hr data-bbox="525 1249 544 1254"/> <p data-bbox="525 1272 624 1299">Standard:</p> <ul data-bbox="525 1355 1126 1429" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="525 1355 1126 1429">– Beständig gegen das Eindringen von Flüssigkeiten: EN 13795 hohe Güte</li> </ul> <p data-bbox="525 1485 571 1512">oder</p> <ul data-bbox="525 1568 987 1594" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="525 1568 987 1594">– AAMI PB70 Level 3 Leistung oder höher</li> </ul> <p data-bbox="525 1650 810 1677">oder gleichwertige Normen</p> <ul data-bbox="525 1733 1139 1807" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="525 1733 1139 1807">– Durchblutungsresistent gegen Krankheitserreger: AAMI PB70 Stufe 4,</li> </ul>

**Kommentar [BCV1]:** BMG bitte korrigieren.



Güterbezeichnung	Beschreibung
	<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– EN 14126 und Teilkörperschutz EN 13034 oder EN 14605,</li> </ul> <p>oder gleichwertige Normen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vollschutzanzüge nach EN 943 (Typ 1 + 2) oder vergleichbare</li> <li>– Chemikalienschutzanzüge gemäß EN 14605 (Typ 3 + 4) oder vergleichbare</li> <li>– Schutzkleidung gegen feste Partikel gemäß EN 13982 (Typ 5) oder vergleichbare</li> </ul> <p>Beschreibung/Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einmaliger Gebrauch, Einweg</li> <li>– Flüssigkeitsbeständig</li> <li>– Mit Kapuze, Langarm, Daumen-/Fingerschlaufen oder elastischen Manschetten zur Verankerung der Ärmel an Ort und Stelle</li> </ul>
<p>Handschuhe</p>	<p>Standard:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Richtlinie 93/42/EWG Kategorie III</li> <li>– Verordnung (EU) 2016/425 Kategorie III</li> <li>– EN 455</li> <li>– EN 374</li> </ul>

**Kommentar [BCV2]:** BMG/BAFA: Bitte prüfen, ob Güterposition ganz entfallen oder enger gefasst werden kann.

Güterbezeichnung	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ANSI/ISEA 105</li> <li>– ASTM D6319</li> </ul> <p>Beschreibung/Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lange Manschetten (mindestens 230 mm Gesamtlänge)</li> <li>– Größen: S, M, L, XL</li> </ul>

## II.

Abschnitt I findet keine Anwendung auf:

- die Ausfuhr und Verbringung durch medizinisches Personal und Personal des Katastrophen- und Zivilschutzes ~~Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte~~ zur zulässigen ~~ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen~~ Berufsausübung oder zur ersten Hilfeleistung in angemessenen Mengen,
- die Ausfuhr und Verbringung durch andere Personen in der Dauer der Reise angemessenen Mengen für den eigenen Bedarf,
- die Ausfuhr und Verbringung in angemessenen Mengen als Ausrüstungen für die erste Hilfeleistung oder für sonstige dringende Fälle in Autobussen, Eisenbahnzügen, Luftfahrzeugen oder Schiffen im internationalen Verkehr,
- = die Ausfuhr und Verbringung der in Abschnitt I genannten Güter, wenn diese als untergeordneter Bestandteil eines anderen Gutes oder als Beistellung für ein anderes Gut ausgeführt oder verbracht werden,
- = die Durchfuhr der in Abschnitt I genannten Güter.
- Güter für die oben [in den ersten drei Titeln] genannten Zwecke müssen nicht beim Grenzübertritt mitgeführt werden, sondern können auch vor- oder nachgesendet werden.

**Kommentar [St3]:** Falls auch Schutzausrüstung, die bei der Bedienung bestimmter Werkzeugmaschinen erforderlich ist, erfasst werden soll.

**Kommentar [BCV4]:** Vorschlag, um die Fälle Verbandskasten, Reparatursets etc. rechtssicher abzubilden.

**Kommentar [St5]:** Vielleicht wäre hier eine Nummerierung sinnvoller.

**Formatiert:** Einzug: Links: 0 cm

**Kommentar [BCV6]:** Vom BAFA an sich nur als Auslegungsmaßstab vorgesehen. Ggf. empfiehlt sich aber aus Gründen der Rechtssicherheit entsprechende Präzisierung.

## III.

Im Übrigen können Ausfuhren und Verbringungen auf Antrag abweichend von Abschnitt I ausnahmsweise im Voraus durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) genehmigt werden, wenn die Ausfuhr oder Verbringung der Güter

der Erfüllung von Lieferpflichten aus einem gemeinsamen Beschaffungsprogramm gemäß Artikel 5 des Beschlusses 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren dient;

Konzertierten Hilfsaktionen dient, die durch den „Integrated Political Crisis Response“-Mechanismus (IPCR), die Europäische Kommission oder andere Unionsorgane koordiniert werden;

auf Hilfeleistungsersuchen zurückgeht, die von Drittstaaten oder von internationalen Organisationen an den UPCM (EU-Katastrophenschutzverfahren) gerichtet und darüber abgewickelt werden;

den satzungsgemäßen Aktivitäten von Hilfsgesellschaften im Ausland dienen, die Schutz unter den Genfer Konvention genießen, soweit sie die Arbeitsfähigkeit als nationale Hilfsgesellschaft nicht beeinträchtigen;

der Unterstützung eines Hilfsaufrufs im Rahmen des Global Outbreak Alert & Response Network (GOARN) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) durch die Bundesregierung oder in ihrem Auftrag dient;

der Versorgung von Kräften der Bundeswehr im Auslandseinsatz, von deutschen Angehörigen internationaler Polizeimissionen und/oder ziviler internationaler Friedensmissionen dient;

der Versorgung deutscher Auslandsmissionen dient;

erforderlich ist, um einer Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation entgegenzuwirken und dadurch die Gesundheit und das Leben von Menschen zu schützen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Ausfuhr oder Verbringung auf Veranlassung staatlicher Stellen erfolgt oder der Aufrechterhaltung der medizinischen Funktionsfähigkeit von Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, einschließlich der Aufrechterhaltung des Betriebs und der Wartung von Produktionseinrichtungen im Gesundheitsbereich, dient. In besonderen Härtefällen können auch andere Ausfuhren und Verbringungen sowie Ausfuhren in weitere Drittstaaten genehmigt werden.

#### IV.

Die Begriffe „Ausfuhr“, „Durchfuhr“ und „Verbringung“ werden wie in § 2 Absätze 3 und 9 und Absatz 21 Nummer 1 AWG definiert angewendet.

Alternative:

**Kommentar [BCV7]:** So sollten EU- und Drittstaaten gleichermaßen erfasst sein (so von BMG angeregt).

**Kommentar [BCV8]:** BMG: Oder heißt es EUPCM?

**Kommentar [BCV9]:** Damit wären sonstigen Produktionsstätten nicht (ausdrücklich) erfasst. Außerdem auch keine Produktionseinrichtungen in Drittstaaten. Allerdings handelt es sich auch nur um Regelbeispiele. Und außerdem käme noch die allgemeine Härteklausele im nachfolgenden Satz in Betracht. Meines Erachtens entspricht es aber dem Ergebnis der gestrigen Runde, vorrangig andere EU-MS/EFTA-Staaten und dort vorrangig den Gesundheitssektor zu privilegieren.

**Formatiert:** Einzug: Links: 0 cm

**Formatiert:** Unterstrichen

Keine Nennung der „Durchfuhr“ in der obigen Aufzählung, sondern – über den AWG-Begriff hinaus – Erfassung „durchfuhrähnlicher“ Fälle, bei denen die Güter zwar in Deutschland in den zollrechtlich freien Verkehr gelangen, aber ihre Endbestimmung im Ausland haben.

V.

Diese Anordnung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1a AWG öffentlich bekannt gemacht und tritt mit dieser Veröffentlichung in Kraft.

### **Begründung**

Mit dieser Anordnung wird einer Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Inland entgegengewirkt und dadurch in Einklang mit Artikel 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Gesundheit und das Leben von Menschen geschützt (§ 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 5 AWG).

Die Deckung des Bedarfs mit den in Abschnitt I genannten Gütern ist für die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems in der Bundesrepublik Deutschland unerlässlich. Die in Abschnitt I näher bezeichneten Güter stellen medizinische Schutzausrüstung dar, die dazu dient, bei infektiösen Krankheitsbildern zum einen eine Übertragung auf medizinisches Fachpersonal zu verhindern und zum anderen die gesunde Bevölkerung vor einer Infizierung durch erkrankte Personen zu schützen. Aufgrund der durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten epidemiologischen Krisenlage in einer Vielzahl von Ländern weltweit ist der globale Bedarf an medizinischer Schutzausrüstung, darunter die in Abschnitt I genannten Güter, signifikant erhöht. Mit der Zunahme von bestätigten Infektionen innerhalb der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland steigt der Bedarf an diesen Gütern im Inland. Dieser Entwicklung der Nachfrage stehen nur begrenzte lokale, regionale und nationale Produktionskapazitäten gegenüber, die nicht mehr ausreichend auf die Nachfrageentwicklung reagieren können, sodass das Gesundheitswesen bereits jetzt mit erheblichen Engpässen konfrontiert ist. Die Nachfrage von Krankenhäusern, Ärzten und Apotheken kann bereits jetzt nicht mehr vollständig bzw. nicht ausreichend schnell gedeckt werden und mit einer sich abzeichnenden Zunahme der Erkrankungsfälle in Deutschland besteht die konkrete Gefahr einer Unterversorgung, wenn nicht zeitnah gehandelt wird. So hat inzwischen auch das Robert Koch-Institut die Gefahreneinstufung auf „mäßig“ erhöht, sodass mit einer weiteren Ausbreitung der Virusinfektion und einer daraus resultierenden erheblichen weiteren Nachfrage nach den hier betroffenen Gütern zu rechnen ist. Die Situation wird zudem durch die Einführung von spezifischen Handelsbeschränkungen in Bezug auf diese oder ähnliche Güter durch Länder wie Thailand, Südkorea, Indien und Kenia verstärkt. Als weitere faktische Verschärfung der Angebotssituation im Inland wirken handelsbeschränkende Aktivitäten von anderen EU-Mitgliedstaaten wie bspw. Frankreich, das laut Aussage des französischen Präsidenten vom 3. März 2020 sämtliche Vorräte sowie die Produktionsanlagen von Atemschutzmasken für französisches Gesundheitspersonal sowie mit dem Virus infizierte französische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger beschlagnahmt hat.

Durch die vorstehende Untersagung wird der Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Inland entgegengewirkt. Mit Inkrafttreten werden sämtliche geplante und vereinbarte Ausfuhren und Verbringungen mit sofortiger Wirkung unterbunden mit der Folge, dass die betreffenden Güter nicht ins Ausland ausgeführt oder verbracht werden. Gleichzeitig wird dafür gesorgt, dass zukünftig in inländischen Produktionsanlagen produzierte Güter des Abschnitts I ebenfalls im Inland verbleiben. Erfasst von dieser Regelung werden auch Verträge über die Lieferung von Gütern des Abschnitts I, die zeitlich vor Inkrafttreten dieser Untersagung geschlossen wurden, da angesichts der oben dargestellten Gefährdung des Bedarfs an diesen

**Kommentar [BCV10]:** BMF: Ist so etwas denkbar? Sowohl BMG als auch unserem St ist wichtig, dass solche Fälle möglichst ausgeschieden werden. Könnte ggf. auch direkt im entsprechenden Tired unter II ergänzt werden.

Andererseits müssen wir aufpassen, dass nicht von vornherein sämtliche Fälle, in denen DEU als Verteilzentrum dient, aus dem Anwendungsbereich der Anordnung ausgeschieden werden. Denn der Anteil dieser Fälle scheint sehr hoch zu sein. Insofern wäre es ggf. doch vorzugswürdig, es bei der Privilegierung allein der „echten“ Durchfuhr zu belassen und die anderen Fälle über den Genehmigungstatbestand zu lösen.

**Kommentar [BCV11]:** BMG: weiterhin zutreffend?

Gütern eine Erfüllung von Lieferpflichten aus Altverträgen den Zweck einer Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Inland erheblich gefährden würde.

Eine Untersagung von Ausfuhren und Verbringungen ist auch geeignet und erforderlich, um der Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an den Gütern aus Abschnitt I entgegenzuwirken. Die Untersagung ist geeignet, einen Abfluss dieser lebensnotwendigen Güter aus dem Inland zu verhindern. Bei einer weiteren Zuspitzung der epidemiologischen Krise wird der Bedarf weltweit zunehmen, wodurch die Gefährdung der Deckung im Inland weiter verstärkt wird. Ein gleich geeignetes, milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Der Abfluss der Güter des Abschnitts I aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland lässt sich nur durch die angeordneten Beschränkungen verhindern.

Durch die Regelung in Abschnitt II werden die Ausfuhrvorgänge aus dem Anwendungsbereich der Untersagung in Abschnitt I ausgenommen, die sich nicht in erheblicher Weise auf die Mangellage auswirken können.

Durch die Regelung in Abschnitt III wird sichergestellt, dass Ausfuhren und Verbringungen auf Antrag abweichend von Abschnitt I ausnahmsweise genehmigt werden können, insbesondere wenn die Ausfuhr oder Verbringung der Güter im Zusammenhang mit koordinierten internationalen Hilfsaktionen steht oder erforderlich ist, um einer Deckung des lebenswichtigen Bedarfs in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation entgegenzuwirken und dadurch die Gesundheit und das Leben von Menschen zu schützen.

Im Hinblick auf die erheblichen Gesundheitsgefahren durch den neu aufgetretenen und sich schnell verbreitenden Coronavirus SARS-CoV-2, der Leib und Leben der Bevölkerung bedroht, aber auch aufgrund der damit einhergehenden Begleiterscheinungen im Nutzungsverhalten der Bevölkerung, die die Gesundheitsversorgung insgesamt in Frage stellen, stellt eine Untersagung von Ausfuhren und Verbringungen eine angemessene Maßnahme dar. Es ist darüber hinaus angemessen, dass die Kriterien für eine Ausnahme von der Untersagungsanordnung so eng gefasst sind, dass in der anhaltenden Krisensituation nur im ~~absoluten~~ Ausnahmefall eine Ausfuhr in Drittstaaten bzw. eine Verbringung in andere EU-Mitgliedstaaten erfolgt.

Die Anordnung der Verbringungseinschränkung erfolgt auch im Einklang mit Artikel 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie von Artikel 10 der Verordnung (EU) 2015/479, denn sie ist zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Menschen notwendig. Eine mit der Anordnung einhergehende Beschränkung der Verbringung auch in andere Mitgliedstaaten ist aufgrund der besonderen Gefährdungslage und entsprechender Aktivitäten anderer Mitgliedstaaten notwendig. Mit der Ausgestaltung als Untersagung mit Genehmigungsvorbehalt sowie der Berücksichtigung spezifischer Ausnahmetatbestände wird der Gefährdungslage angemessen Rechnung getragen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin-Moabit.

Berlin, den 4. März 2020

V B 2 – 50102/002#004

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag  
Dr. Nussbaum

\*

Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

